



**Bescheinigung für die Umsatzsteuerbefreiung**  
**von**  
**Theatern, Orchestern, Kammermusikensembles, Chören u.**  
**Einzelkünstlern**  
**§ 4 Nr. 20a UStG**

— Gehören Sie zu den oben genannten Einrichtungen oder sind Sie Künstler und haben davon gehört, dass nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auch Einzelkünstler eine Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht erhalten können?

Sie wissen aber nicht, an wen Sie sich wenden können und wie Sie diese Bescheinigung erhalten können?

— Für die Ausstellung dieser Bescheinigung für **deutsche** Ensembles und Einzelkünstler, die **im Regierungsbezirk Karlsruhe** auftreten bzw. wohnhaft sind, ist das Regierungspräsidium Karlsruhe zuständig.

Für **ausländische** Ensembles oder Einzelkünstler, die **in Baden-Württemberg** auftreten (dies gilt auch für Angehörige von EU-Mitgliedsstaaten) ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart (Frau Maucher, Tel.Nr. 0711/904-12316) zuständig.

— Hinweis:

Für Laientheater, Orchester, Chöre und Solisten der Volksmusik aus dem Laienmusikbereich sind die unteren Verwaltungsbehörden zuständig. Das sind die Landratsämter und bei Städten mit mehr als 20.000 Einwohnern die Stadtverwaltungen.

Die Bescheinigung kann beim

Regierungspräsidium Karlsruhe  
Referat 23  
Schlossplatz 1 – 3  
76131 Karlsruhe  
E-Mail-Adresse: Kai-Uwe.Bruestle@rpk.bwl.de

formlos beantragt werden. Für die Ausstellung der Bescheinigung wird eine Gebühr in Höhe von 35,- Euro erhoben.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Bei **Solisten** eine Kurzbiographie, Angaben zur musikalischen Ausbildung und derzeitigen musikalischen Tätigkeit,
- bei Ensembles Programme und Beschreibung der Besetzung sowie Kritiken,
- bei Antragstellung durch einen Bevollmächtigten ist die Vollmacht schriftlich nachzuweisen.

Bei Fragen wenden Sie sich an Herrn Kai-Uwe Brüstle. Er ist der für Ihr Anliegen zuständige Mitarbeiter im Regierungspräsidium Karlsruhe. Sie erreichen Herrn Brüstle zu den üblichen Dienststunden unter der Rufnummer 0721-926-2778 oder unter dieser Mailanschrift: Kai-Uwe.Bruestle@rpk.bwl.de.

Die Bescheinigung des Regierungspräsidiums dient lediglich zur Vorbereitung der Steuerbefreiung durch das zuständige Finanzamt. Sie müssen die Bescheinigung also anschließend noch dem für Sie zuständigen Finanzamt vorlegen, das dann endgültig über die Steuerbefreiung entscheiden wird.

Bitte prüfen Sie, ob für Ihre konkrete steuerliche Situation die Umsatzsteuerbefreiung oder eine andere steuerliche Gestaltung vorteilhafter ist und lassen Sie sich ggf. steuerlich beraten. Das Regierungspräsidium Karlsruhe kann zu steuerlichen Fragen keine Auskünfte erteilen.